

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/416-2023/209784

Dresden,
20. November 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/14690

Thema: Entwicklung der von den zu pflegenden Menschen in stationärer und häuslicher Pflege zu zahlenden Eigenanteile 2022/2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welchen konkreten Betrag beziffern sich die von den Einrichtungen und/oder Träger*innen der stationären Pflege von den zu pflegenden Menschen durchschnittlich erhobenen Eigenanteile für die betreffenden Kostenpositionen (Pflegeplatzkosten, Unterkunft-/Verpflegungskosten und Investitionskosten) bei den jeweiligen Pflegegraden im Jahr 2022? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie unter Angabe der jeweiligen Einrichtungen und deren Träger*innen, der jeweiligen Beträge getrennt nach Pflegeplatzkosten, Unterkunft-/Verpflegungskosten und Investitionskosten sowie den jeweiligen Pflegegraden darstellen.)

Frage 2: Auf welchen konkreten Betrag beziffern sich die derzeit von den Einrichtungen und/oder Träger*innen der häuslichen/ambulanten Pflege von den zu pflegenden Menschen durchschnittlich erhobenen Eigenanteile und aus welchen konkreten Kostenpositionen setzen sich diese zusammen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie unter Angabe der jeweiligen Einrichtungen und deren Träger*innen, der jeweiligen Beträge getrennt nach den betreffenden Kostenpositionen sowie den jeweiligen Pflegegraden darstellen.)

Frage 3: Wie haben sich die jeweiligen Beträge der von den Einrichtungen und/oder Träger*innen der häuslichen/ambulanten Pflege von den zu pflegenden Menschen durchschnittlich erhobenen Eigenanteile in den betreffenden Kostenpositionen in den jeweiligen Pflegestufen/Pflegegraden seit 1.01.2023 bis 30. September 2023 entwickelt? (Bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten sowie unter Angabe der jeweiligen Einrichtungen und deren Träger*innen, der jeweiligen Beträge getrennt



MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

nach den betreffenden Kostenpositionen sowie den jeweiligen Pflegestufen/ Pflegegraden darstellen.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Zur Verfügbarkeit der Daten und zu den Zeitpunkten der Erhebungen wird auf die Antworten zu den Kleinen Anfragen Drs.-Nr.: 7/11472 und Drs.-Nr.: 7/13366 verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten nicht nach Pflegegraden differenziert werden. Wie die zunächst nach Pflegegraden gestaffelten Pflegesätze den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil in Rechnung gestellt werden, ist in der Antwort zur Kleinen Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/11472 erläutert.

Die Vergütung ambulanter Pflegesachleistungen erfolgt nach Leistungskomplexen, denen jeweils eine nicht nach Pflegegraden differenzierte Punktzahl zugeordnet ist, die mit dem durch die Vertragspartner nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vereinbarten Punktwert multipliziert wird. Eine statistische Erfassung der durchschnittlichen Eigenanteile, die die Pflegebedürftigen nach Abzug der monatlichen Leistungsbeträge der Pflegeversicherung nach § 36 Absatz 3 SGB XI als eventuellen Differenzbetrag selbst tragen müssten, erfolgt nicht.

Die für das Jahr 2022 teilweise verfügbaren Daten für den stationären Bereich sind den Anlagen zur Antwort auf die Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 7/13366 zu entnehmen.

Eine differenzierte Darstellung der Investitionskosten im Jahr 2022 nach einzelnen Einrichtungen und deren Trägern ist nicht möglich, da diese Informationen nicht Bestandteil der nach § 3 Absatz 5 Satz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen (SächsKomSozVG) festgelegten jährlichen Berichterstattung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sind. Eine diesbezügliche Weisung zur Aufbereitung der Einzelmeldungen ist nicht angezeigt, da der KSV gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 die Aufgaben als zuständige Landesbehörde für die Erteilung der Zustimmung zur gesonderten Berechnung und die Entgegennahme der Mitteilung der gesonderten Berechnung nach § 82 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 SGB XI und den hierzu erlassenen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Köpping